

Westfälisch-Lippische Direktorenvereinigung der Gymnasien e.V.

Satzung

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Westfälisch-Lippische Direktorenvereinigung der Gymnasien.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Hamm.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Die Westfälisch-Lippische Direktorenvereinigung ist ein Zusammenschluss der Gymnasien in Westfalen und Lippe und der Schulleiterinnen und Schulleiter dieser Gymnasien (Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster). Sie versteht sich als Gremium, das die Interessen der Schulform Gymnasium gegenüber der Öffentlichkeit, der Verwaltung und der Politik wahrnimmt.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können werden:

- aktive und ehemalige Leiterinnen und Leiter sowie stellvertretende Leiterinnen und Leiter von Gymnasien in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster,

- Gymnasien in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster,
- sonstige, den Vereinszweck fördernde natürliche oder juristische Personen.

Ehrenmitglieder können werden:

- Personen, die sich um den Verein und die von ihm verfolgten Ziele verdient gemacht haben und die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber bzw. der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder, sofern das Mitglied eine juristische Person ist, Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstands Rechtsbehelf einlegen und die Überprüfung durch die Mitgliederversammlung verlangen. Der Rechtsbehelf ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu bezahlen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des Kassenprüfers bzw. der Klassenprüferin, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer oder eine Schriftführerin zu wählen.

Jedes zahlende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Diese sind:

- a) der bzw. die erste Vorsitzende
- b) der bzw. die zweite Vorsitzende
- c) der Kassierer bzw. die Kassiererin
- d) der Schriftführer bzw. die Schriftführerin

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder, darunter der bzw. die Vorsitzende oder der bzw. die zweite Vorsitzende, vertreten gemeinsam.

Dem Vorstand können ein oder mehrere Beisitzer oder Beisitzerinnen angehören.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer oder eine Kassenprüferin.

Dieser oder diese darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Erlöschen des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Ruth und Alfred Weber Stiftung (Ordnungsnummer 15.2.1-W 6 im Stiftungsverzeichnis des Ministeriums des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen).

Hamm, den 13.11.2018